C/2026/5449

21.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12587 — DANFOSS / ALFA GOMMA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5449)

1. Am 14. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Danfoss A/S („Danfoss“, Dänemark),

— Alfa Gomma S.p.A. („Alfa Gomma“, Italien).

Danfoss wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Alfa Gomma erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Danfoss ist ein weltweit tätiger Hersteller von Bauteilen und Technologien für Kälte-, Wärme- und Klimatechnik, industrielle Automatisierung, Hydraulik, Automobil-Leistungsmodule, Hochdrucksysteme und Frequenzumrichter,

— Alfa Gomma ist ein weltweit tätiger Hersteller und Vertreiber von Flüssigkeitssystemen für Hydraulik- und Industrieanwendungen, darunter Schläuche, Rohrleitungen, Armaturen, Adapter sowie Industrieschläuche aus Gummi und Thermoplast.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12587 — DANFOSS / ALFA GOMMA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË